

Satzung des Philharmonischen Chores Köln

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 08.12.1947 gegründete Verein führt den Namen
„Philharmonischer Chor Köln“
2. Er hat seinen Sitz in Köln und wurde gem. Eintragungsbescheinigung vom 09.05.1952 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Philharmonische Chor Köln als gemischter Konzertchor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hält regelmäßige Chorproben ab, tritt mit Konzerten an die Öffentlichkeit und führt andere zweckentsprechende Veranstaltungen durch.
2. Der Verein steht auf christlicher Grundlage, politische Bestrebungen sind mit seinem Sinne nicht vereinbar und bleiben in jeder Form untersagt.

§ 2a

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

§ 2b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern, zusammengeschlossen im Freundeskreis des Philharmonischen Chores Köln,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Singende und fördernde Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden. Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die entsprechende stimmliche und musikalische Befähigung.
2. In der Regel soll der Erwerb der Mitgliedschaft im Alter zwischen 16 und 60 Jahre erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass personenbezogene Daten des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und ordnungsgemäßen Durchführung von Proben, Konzerten, Konzertreisen und Mitgliederversammlungen dem Philharmonischen Chor Köln zur Verfügung gestellt werden und dass das Mitglied sein Einverständnis zu deren Erfassung, Verarbeitung und Speicherung erteilt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Dieser ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Die Vereinsmitglieder können gegen die Aufnahme der Antragstellenden schriftlich Protest beim Vorstand erheben. Der Protest ist zu begründen.
2. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag und über einen etwaigen Protest.
3. Personen, die sich als singendes Mitglied bewerben, sollen sich in der Regel einer gesanglichen Prüfung durch die musikalische Leitung unterziehen. Der Vorstand ist an das Urteil gebunden.
4. Will ein förderndes Mitglied singendes Mitglied werden, so findet Ziffer 3 Anwendung.
5. Der Vorstand teilt den Antragstellenden die Entscheidung über den Antrag mit. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand hat das Recht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 6a Präsidium

1. Der Philharmonische Chor Köln kann ein Präsidium wählen.
2. Das Präsidium repräsentiert den Chor in der Öffentlichkeit. Es ist nicht Mitglied des Vorstands und nimmt weder Geschäftsführungs- noch Vertretungsaufgaben wahr.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit möglich. Der Präsident/die Präsidentin kann sein/ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
4. Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Erste Pflicht aller Mitglieder ist die Förderung des Vereins, die Geheimhaltung interner Vereinsangelegenheiten und die einwandfreie persönliche Führung.
2. Unentschuldigtes oder nicht hinreichend begründetes Fernbleiben von den Proben, Konzerten oder öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und wiederholte Störung des Proben- oder Konzertablaufs gilt als grobe Pflichtverletzung eines aktiven Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Es handelt sich um einen im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag. Auf Antrag kann eine halbjährliche Zahlung ermöglicht werden.
4. Bei Eintritt in den Verein entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags von x/12tel des Jahresbeitrags ab dem Monat der Aufnahme.
5. Die Beitragspflicht entfällt zum Ende des Halbjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
6. Die Mitglieder des Freundeskreises unterstützen den Philharmonischen Chor Köln finanziell durch Spenden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. In der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder antrags- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, wenn sie nicht gleichzeitig aktive Mitglieder sind, haben nur beratende Stimme.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Verletzung der Mitgliederpflichten (§ 7) oder Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen (§ 4) kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung, sofern der Einspruch mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Verwaltung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören die Vorsitzenden (Leitung und Stellvertretung), die Kassenführung (Schatzmeister/Schatzmeisterin), die Schriftführung, die beauftragte Person für Öffentlichkeitsarbeit, die Organisationsleitung, der/die Beisitzende und die musikalische Leitung.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden (Leitung und Stellvertretung), die Kassenführung (Schatzmeister/Schatzmeisterin), die Schriftführung, die beauftragte Person für Öffentlichkeitsarbeit und die Organisationsleitung.

Zwei dieser Positionen können, bei entsprechender Wahl durch die Mitgliederversammlung, auch von einem Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Vorsitzenden (Leitung oder Stellvertretung) sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat die Bücher so zu führen, dass die Vermögenslage des Vereins jederzeit ersichtlich ist. Ausgaben zwischen 100 € und 500 € sind zwischen Schatzmeister und Vorsitzenden abzustimmen. Ausgaben über 500 € beschließt der Vorstand.

§ 14

Wahl und Abberufung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolge aus; Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder können wegen grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Falle und bei freiwilliger Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
3. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand freigewordene Posten kommissarisch besetzen.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Vereinsinteressen und der statuarischen Aufgaben notwendig sind, insbesondere:
 - a) Verfügung über das Vereinsvermögen im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung;
 - b) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) Übergabe des Rechnungsberichts an die Rechnungsprüfer;
 - d) Festsetzung und Vorbereitung der Vereinsveranstaltungen im Einvernehmen mit der musikalischen Leitung;
 - e) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - f) Entscheidungen über Aufnahmeanträge und über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - g) Ernennung von Mitarbeitenden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

§ 16

Rechnungsprüfung

Der Rechnungsbericht des Vorstandes ist am Ende des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern vorzulegen, die ihn der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Prüfungsbericht vorzulegen haben.

§ 17

Mitgliederversammlung

Vorstand und aktive Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht zugleich aktive Mitglieder sind, können an den Versammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 18

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Philharmonischen Chores Köln und innerhalb der Frist durch Aushang im Probenlokal. Ersatzweise erfolgt die Einladung schriftlich (auch mittels elektronischer Kommunikation). Es gelten die dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Email-Adressen.
3. Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
4. Die Mitgliederversammlung hat alle satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:
 - a) Festsetzung und Änderung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung des geprüften Rechnungsberichtes;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Umlagen;
 - e) Wahl des Vorstands, soweit erforderlich (§14);
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - g) Entscheidungen über die Anträge der aktiven Mitglieder.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er dies zur Wahrung der Vereinsinteressen für erforderlich hält.
2. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder einen Antrag stellt, der begründet und von allen Antragstellern unterzeichnet ist.

3. Die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Philharmonischen Chores Köln und innerhalb der Frist durch Aushang im Probenlokal. Ersatzweise erfolgt die Einladung schriftlich (auch mittels elektronischer Kommunikation). Es gelten die dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Email-Adressen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf die letzte Gesamtprobe vor dem Termin. In diesem Fall muss die Bekanntmachung zusätzlich mündlich durch ein Mitglied des Vorstandes in der Probe erfolgen.

§ 20

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die vorsitzende Person oder bei ihrer Verhinderung die Stellvertretung.
2. Im Allgemeinen ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlungsleitung hat die ordnungsgemäße Einladung vor Beginn festzustellen und nach § 21 zu protokollieren.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
4. Satzungsänderungen können nur mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. § 34 BGB findet Anwendung.

§ 21

Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 22

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung, auf der mindestens drei Viertel aller aktiven Mitglieder erschienen sind, mit Vierfünftelmehrheit beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Zentraldombauverein in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Philharmonische Chor Köln ist korporatives Mitglied des Verbandes Deutscher Konzert-Chöre e. V. (VDKC) und erkennt die Satzung dieses Verbandes an.

§ 24

Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.